

Ueber den Concil-Jubiläums-Abläß.

Bekanntlich hat unser heiliger Vater Papst Pius IX. aus Anlaß des von ihm auf den 8. December I. J. einberufenen ökumenischen Concils mit Bulle vom 11. April 1869 ein allgemeines Jubiläum für die ganze katholische Christenheit ausgeschrieben und einen vollkommenen Jubiläums-Abläß verliehen. Durch Anbetung dieses Jubiläums-Abläßes und der Gnadschäze unserer heiligen katholischen Kirche will der heilige Vater, wie Er in der Jubiläums-Bulle es ausspricht, auch „die religiöse Gesinnung und Frömmigkeit aller Christgläubigen aufmuntern, mit vereinten Gebeten um die Hilfe „des Allmächtigen und um das himmlische Licht zu flehen, auf „daß Wir auf diesem Concile alles Dasjenige festzustellen vermögen, was zum gemeinsamen Wohle und Nutzen des ganzen „christlichen Volkes, zur größeren Verherrlichung und Wohlfahrt der katholischen Kirche und zum Frieden am meisten gereicht. Und weil es keinem Zweifel unterliegt, daß die „Gebete der Menschen Gott wohlgefälliger sind, wenn sie mit „reinem Herzen, das heißt mit einer von jeder Sünde reinen „Seele zu Ihm hentreten, so haben Wir deshalb beschlossen, „bei dieser Veranlassung die himmlischen Schäze der Ablässe, „die Unserer Ausspendung anvertraut sind, mit apostolischer „Freigebigkeit den Christgläubigen zu eröffnen, auf daß sie „dadurch zu wahrer Buße entflammt und durch das Sacrament „der Buße von den Sündenmakeln gereinigt, um so vertrauensvoller zum Throne Gottes hinzutreten und seine Barmherzigkeit und Gnadenhilfe erlangen zur rechten Zeit.“

Es dürfte für die Seelsorgspräster und Beichtväter nicht ohne Interesse und Nutzen sein, die Bedingungen des Jubiläums-Ablusses, sowie die Privilegien und Facultäten dieses Jubiläums unter Bezug auf die Aussprüche und Erklärungen der Theologen, besonders auf die authentische Interpretation und Entscheidung des Papstes Benedict XIV. in seinen Jubiläums-Bullen und Constitutionen näher zu erörtern.

Das gegenwärtige Jubiläum wurde in Rom schon am 1. Juni 1869 eröffnet; in den verschiedenen Diözesen der katholischen Christenheit aber zu verschiedenen Zeiten, je nach der Anordnung des betreffenden Diözesanbischofes. Jedoch erstreckt sich die Dauer des Jubiläums überall gleichmäßig bis zum Schlusse des ökumenischen Concils.

I. Die Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums-Ablusses sind folgende:

1. Beicht und Communion, 2. Kirchenbesuch mit Gebet, 3. Fasten mit Abstinenz an drei Tagen, und 4. Almosengeben.

ad 1. Wie fast bei allen vollkommenen Ablässen, so ist auch bei dem gegenwärtigen Jubiläums-Ablasse der Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars mit den Worten: „qui . . . peccata sua confessi Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum reverenter suscepereint“ als wesentliche Bedingung vorgeschrieben. Es ist daher die sacramentale Beicht und Communion unter allen Umständen und Verhältnissen unerlässlich nothwendig, und genügt weder die vollkommene Reue, noch der Stand der Gnade allein, wenn nicht auch die sacramentale Beicht hinzutritt, so daß auch Fene, welche nur läßliche Sünden begangen und eine vollkommene Reue erweckt haben, dennoch eine sacramentale Beicht ablegen müssen, wenn sie den Jubiläums-Ablaß gewinnen wollen. Eben so

nothwendig wie die sacramentale Beicht ist auch die sacramentale Communion und reicht eine bloß geistliche Communion nicht hin. Selbstverständlich kann aber eine aus eigener Schuld ungültige und sakrilegische Beicht, sowie eine sakrilegische Communion nicht genügen, da der mit einer sakrilegischen Beicht und Communion unvereinbare Stand der Gnade zur Gewinnung des Jubiläums-Ablusses und überhaupt eines jeden Ablusses absolut erforderlich ist.

Beicht und Communion sind für alle Erwachsenen, Gesunde und Kranke, Junge (insoweit sie schon einmal die heil. Communion empfangen haben) und Alte indispenſable Bedingungen des Jubiläums-Ablusses und können auch nicht in andere gute Werke umgeändert werden. Eine Ausnahme tritt bezüglich des vorgeschriebenen Empfanges der sacramentalen Communion lediglich bei jenen Kindern ein, die wohl schon gebeichtet haben, aber noch nicht zur ersten heiligen Communion zugelassen wurden, für welche in der Jubiläums-Bulle eine specielle Dispens ertheilt worden ist.

ad 2. Bezuglich des Kirchenbesuches enthält die Jubiläums-Bulle die Bedingung: „qui Ecclesias ab Ordinariis locorum . . . designandas vel earum aliquam prae-finiti temporis spatio bis visitaverint.“

Da die Zahl der für den vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu bezeichnenden Kirchen nicht ausdrücklich angegeben ist, so haben einige Bischöfe zwei, andere hingegen nach dem Beispiel und Vorgange Roms drei Kirchen (auch in der Diözese Linz) bestimmt, obwohl es an sich vollständig genügen würde, wenn nur zwei Kirchen bestimmt würden, von denen jede einmal oder Eine derselben zweimal zu besuchen ist. In Rom sind zwar, wie gesagt, drei Kirchen zum Besuche bestimmt, nämlich die drei berühmtesten und wegen ihrer besonderen Auszeichnung und hervorragenden Stellung überhaupt vorzugswise besuchten Kirchen („S. Joannis in Laterano, Prin-

cipis Apostolorum et S. Mariae Majoris Basilicas“); aber auch bei diesen genügt es, Eine derselben zweimal zu besuchen. Der zweimalige Besuch einer der bestimmten Kirchen ist aber nicht etwa bloß für Verhinderungs- oder Nothfälle erlaubt, sondern unbedingt jedem nach eigener Wahl freigestellt, indem die Alternative: „vel earum aliquam bis visitaverint“ ohne alle Beschränkung und Bedingung ausgesprochen ist. Wie die Bischöfe nach den Worten der Bulle: „Ecclesiam seu Ecclesias visitandas pro praesenti Jubilaeo designent“ ganz nach ihrem Ermessen zu dem vorgeschriebenen Besuch eine oder mehrere Kirchen designiren können, so können auch die Gläubigen den vorgeschriebenen Kirchenbesuch ganz nach ihrem Belieben und ihrer freien Wahl entweder durch einmaligen Besuch der bestimmten Kirchen oder durch zweimaligen Besuch einer Kirche erfüllen.

Das Wort „bis“ bezieht sich nicht auf die „Ecclesias designandas, sondern ausschließlich auf die Worte: „vel earum aliquam.“

Für die Diözese Linz ist vom hochwürdigsten Herrn Bischofe im Hirtenbriefe vom 21. November 1869 hinsichtlich des Kirchenbesuches vorgeschrieben und angeordnet: „Es müssen entweder drei Kirchen einmal oder Eine Kirche zweimal besucht werden.“ Die Bestimmung der Kirchen ist aber jedem Seelsorgs-Vorstande für die Gläubigen seines Bezirkes anheimgestellt. Da es jedoch vollkommen genügt, wenn Eine Kirche zweimal besucht wird, so kann in jenen Pfarreien, in welchen außer der Pfarrkirche eine andere Kirche im Pfarrbezirke sich nicht befindet oder zu weit entfernt ist, die Eine Pfarrkirche allein bestimmt werden, die dann zweimal zu besuchen ist, natürlich außer dem nach dem Kirchengebote pflichtschuldig zu besuchenden Vormittags-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Mit dem vorgeschriebenen Kirchenbesuch muß auch ein Gebet „pro omnium misere errantium conversione, pro

sanctissimae fidei propagatione et pro catholicae Ecclesiae pace, tranquillitate ac triumpho“ verbunden und „devote“ verrichtet werden. Wie lange dieses nach der Meinung und Intention des heiligen Vaters zu verrichtende Gebet dauern und was hiebei gebetet werden soll, darüber ist nichts näher bestimmt, sondern nur ein Gebet „per aliquod temporis spatium“ vorgeschrieben und kann daher das nach herkömmlicher und allgemeiner Praxis aus 5 oder 7 Vaterunser sammt englischem Gruße und apostolischem Glaubensbekenntnisse bestehende gewöhnliche Abläffgebet als genügend erachtet werden. Nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen soll dieses Gebet nicht oratio mentalis allein, sondern auch vocalis sein, und sonach nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich mit dem Munde verrichtet werden. Was die mit dem Worte „devote“ geforderte Gemüthsstimmung beim Gebete, sowie bei der Vornahme des Kirchenbesuches selbst betrifft, so ist besonders beachtenswerth, was Papst Benedict XIV. in dieser Beziehung vorschreibt: „Necesse igitur est pro adimplendo injuncto opere, ut visitatio fiat cum intentione vel voluntate, Deum honorandi, suosque Sanctos, ut ingressus et egressus ex Basilicis fiat cum modestia et ut ibi aliquis religionis actus exerceatur.“

Da unser heiliger Vater Papst Pius IX. so großen Werth darauf legt und will, daß die Gläubigen „mundo corde, hoc est, animis ab omni scelere integris“ ihre Gebete zu Gott empor senden und auch die Gnadenhäze der Kirche den Gläubigen öffnet, „ut inde ad veram poenitentiam incensi, et per „Poenitentiae Sacramentum a peccatorum maculis expiati, „ad Thronum Dei fidentius accedant, ejusque misericordiam „consequantur et gratiam in auxilio opportuno“, so erscheint es nicht minder der Intention des heiligen Vaters als dem Zwecke des Jubiläums entsprechend, daß die Gläubigen erst nach abgelegter Beicht die Abläffgebete verrichten.

ad 3. Ferner sind drei Fasttage vorgeschrieben mit den Worten: „et praeter consueta quatuor anni tempora tribus diebus, etiam non continuis, nempe quarta et sexta feria et Sabbato jejunaverint.“ Es ist also an drei Tagen, Mittwoch, Freitag und Samstag ein Fasttag zu halten. Diese drei Fasttage brauchen nicht in einer und derselben Woche gehalten zu werden, sondern können auf zwei, selbst drei verschiedene Wochen verteilt, dürfen aber nicht auf eine Quatemberwoche verlegt werden. Obwohl es nur heißt: „jejunaverint“, so ist doch nach der constanten Praxis der Kirche und nach ausdrücklichen päpstlichen Entscheidungen über Jubiläums-Fasttage nicht bloß das eigentliche Jejunium mit nur einmaliger Sättigung, sondern auch die Abstinenz von Fleischspeisen an diesen drei Tagen zu beobachten. Da die Gewinnung des Jubiläums-Ablusses Niemanden geboten und vorgeschrieben, sondern Allen freigestellt ist, so können jene Ursachen und Gründe, welche von der Beobachtung des kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebotes entschuldigen, bezüglich der Jubiläums-Fasttage nicht zur Anwendung und Geltung gebracht werden. Es müssen also auch Jene, welche wegen ihres Alters (Greise oder auch junge Leute vor dem 21. Lebensjahr) oder wegen schwerer Arbeit oder wegen einer andern rechtmäßigen Ursache zum eigentlichen Jejunium nicht verpflichtet sind, doch das Jejunium an drei Tagen halten, wenn sie den Jubiläums-Abläß gewinnen wollen. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Abstinenz von Fleischspeisen, und sind selbst die vom kirchlichen Abstinenzgebot auf Grund ärztlicher Zeugnisse speciell Dispensirten eben so wenig wie Andere von der als Abläß-Bedingung vorgeschriebenen Abstinenz ausgenommen. Jedoch kann der Beichtvater Denjenigen, welche entweder das Jejunium oder die Abstinenz an diesen drei Jubiläums-Fasttagen nicht wohl halten können, ein anderes gutes Werk hiefür durch Commutation auferlegen und zwar für jede dieser beiden Arten, nämlich des Jejuniums und der Abstinenz je eigens, so daß,

wer wohl fasten, aber nicht von Fleischspeisen sich enthalten kann, sich die Abstinenz und im umgekehrten Falle das Jejunium vom Beichtvater in ein anderes gutes Werk umändern lassen soll und darf. Zu den Jubiläums-Fastttagen sind solche Tage zu wählen, für welche keine anderweitige Verpflichtung zum Fasten besteht. Doch ist durch die S. Congr. Indulg. mit Decret vom 10. Juli 1869¹⁾ in Folge besonderen Indultes eine Dispense ertheilt, und zwar a) für die Religiosen des heiligen Franciscus, welche während der durch ihre Ordensregel vorgeschriebenen Fastenzeit vom 2. November bis Weihnachten durch das an den drei als Jubiläums-Fastttage bestimmten Tagen beobachtete Jejunium der doppelten Verpflichtung sowohl des Gebotes als auch des Jubiläums Genüge leisten können, wenn sie nur an diesen drei Jubiläums-Fastttagen Fastenspeisen allein genießen, obgleich sie etwa für die besagte Fastenzeit Dispens vom Genusse der Fastenspeisen erlangt haben, und b) für die Gläubigen überhaupt während der vierzig tägigen Fastenzeit unter der gleichen Bedingung der mit dem Jejunium verbundenen Enthaltung von Fleischspeisen an den bezeichneten drei Tagen. Hiezu darf aber, wie oben erwähnt, nicht die Quatemberwoche, und selbstverständlich auch die Charwoche nicht gewählt werden. — Nach dem allegirten Decrete sind auch Jene, welche an den Jubiläums-Fastttagen durch Umwandlung der Abstinenz in ein anderes gutes Werk Fleisch essen dürfen, dessen ungeachtet verpflichtet, von dem gemischten Genusse von Fleisch- und Fischspeisen sich zu enthalten. Der Genuss der Lacticinien ist in jenen Gegenden, in welchen dieselben allgemein gestattet sind, auch an den Jubiläums-Fastttagen erlaubt.

ad 4. Endlich ist noch Almosengeben als Ablaß-Bedingung vorgeschrieben. Die Größe des Almosens ist nicht bestimmt, sondern der frommen Gesinnung jedes Einzelnen

¹⁾ cf. Linzer Theol. prakt. Quartalschrift, III. Heft, 2. Abth., S. 414.

überlassen. Es heißt nur: „et pauperibus aliquam eleemosynam, prout unicuique devotio suggesteret, erogaverint.“ Wie jede der übrigen Abläßbedingungen, so verpflichtet auch diese Bedingung Alle ohne Ausnahme, kann aber bei Armen, Religiösen und überhaupt Solchen, die kein eigenes Vermögen besitzen oder nicht selbstständig darüber disponiren können, wenn nöthig, in ein anderes gutes Werk vom Beichtvater umgewandelt werden, falls nicht Andere, z. B. die Eltern für die Kinder &c., Almosen geben. — Das Almosen braucht nicht nothwendig in Bargeld, es kann auch in Vitsualien, Kleidern oder andern den Armen nützlichen Gegenständen, die Geldeswerth haben, gegeben werden. Obwohl ein geringes Almosen genügt, so ist doch, wie Lugo bemerkt, Sorge zu tragen, daß es bezüglich der Größe einigermaßen im Verhältniß stehe „ad finem implorandi Divinam opem.“ Ebenso ist nicht nothwendig, daß Jeder das Almosen persönlich den Armen gebe; es darf auch durch Andere übergeben werden, wenn es nur den Armen wirklich zukommt. — Unter dem Namen „pauperibus“, welchen ein Almosen zu geben ist, sind nicht etwa bloß die Bettelarmen, sondern auch überhaupt Jene zu verstehen, welche nach ihrem Stande und ihrer Lage das Nothwendige zum Lebensunterhalte und zur Kleidung nicht haben. Sollte es sich auch etwa später herausstellen, daß die beschenkten Armen nicht wirklich arm waren oder sind, sondern nur als solche sich ausgaben, so verliert dadurch das gespendete Almosen keineswegs den Werth und die Eigenschaft einer erfüllten Abläß-Bedingung. Durch den Ausdruck „pauperibus“ ist nicht gefordert, daß mehreren Armen ein Almosen gegeben werden müsse; es genügt vielmehr vollständig, wenn auch nur einem einzigen Armen ein Almosen verabreicht wird.

In Bezug auf die oben angeführten Abläß-Bedingungen ist im Allgemeinen noch Folgendes zu bemerken:

Da die Gewinnung des Jubiläums-Abläßes, sowie die Erfüllung der hiezu vorgeschriebenen Bedingungen für die

Gläubigen keine Pflicht und kein Gebot in sich schließt, sondern es ihrem freien Willen überlassen bleibt, diese Bedingungen zu erfüllen, um den Ablauf gewinnen zu können, so versteht es sich von selbst, daß die vorgeschriebenen Werke mit einer auf die Gewinnung des Ablusses hingerichteten actuellen oder doch virtuellen Intention, in der vorgeschriebenen Weise nach Zeit, Ordnung und Art, genau und vollständig ohne wesentlichen Defect verrichtet und erfüllt werden.

Was die Zeit, Ordnung und Art anbelangt, so sind die vorgeschriebenen Werke sämmtlich innerhalb der Jubiläumszeit zu verrichten, falls selbe nicht etwa vom Beichtvater auf die nächstfolgende Zeit verschoben werden. Reisende jedoch, welche erst nach dem Schluß des Jubiläums zurückkehren, können auch nachher durch Erfüllung der vorgeschriebenen Werke den Jubiläums-Ablauf noch gewinnen. — Eine bestimmte Ordnung für die Verrichtung der einzelnen Werke ist nicht vorgeschrieben; jedoch ist es dringend anzurathen, daß wenigstens die Ablaufgebete, wie oben bemerkt wurde, mit sündenreinem Herzen, also erst nach abgelegter Beicht verrichtet werden. Auch ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß das letzte der vorgeschriebenen Werke jedenfalls in statu gratiae geschehen müsse, indem erst nach dem letzten Werke der Ablauf gewonnen werden kann. Hätte daher jemand das Unglück gehabt, nach dem Empfange der heiligen Sacramente und nach Erfüllung aller Werke bis auf das letzte noch eine schwere Sünde zu begehen, so müßte er vor der Erfüllung des letzten Werkes nochmals beichten. Die Wiederholung der übrigen Werke ist aber nicht nothwendig. — Da die vorgeschriebenen Werke die conditio sine qua non der Gewinnung des Jubiläums-Ablusses bilden, so sind sie genau und vollständig in der vorbezeichneten Art und Weise zu erfüllen und kann Niemand dieselben selbst abändern oder umwandeln (dieß kann nur, wenn nöthig, der Beichtvater), oder sich hievon selbst

dispensiren. — Aus dem facultativen Charakter des Jubiläums-Ablusses, dessen Gewinnung Jedem ohne Verpflichtung und Gebot freigestellt bleibt, erklärt sich auch die Bestimmung, daß von Jedem, der den Ablaß gewinnen will, er mag gesund oder krank, jung oder alt, arm oder reich sein, alle Werke ohne Ausnahme verrichtet werden müssen, und daß es bezüglich derselben eine Befreiung oder Dispense auch im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung nicht gibt, sondern nur eine Commutation in andere gute Werke durch den Beichtvater. Diese Commutation darf aber nicht nach Belieben ohne hinreichenden Grund, sondern nur dann geschehen und bei Denjenigen, „qui memorata opera vel eorum aliqua praestare nequiverint,“ also nicht können.

Uebrigens darf eine Umländerung der Beicht und Communion, sowie der Ablaßgebete nicht stattfinden; denn diese Bedingungen gehören zum wesentlichen Begriff und Zweck des Jubiläums und sind daher unveränderlich und indisponsabel, mit einziger Ausnahme der oben erwähnten speciellen Dispense bezüglich der Communion bei jenen Kindern, die wohl schon gebeichtet, aber die erste heilige Communion noch nicht empfangen haben.

Der gegenwärtige Jubiläums-Ablaß kann auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet und nach einer vom heiligen Vater bestätigten Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 1. Juni 1869 bei wiederholter Erfüllung aller Bedingungen wiederholt gewonnen werden, obwohl das jetzige Jubiläum ein außerordentliches¹⁾ ist und auch keiner der übrigen Ablässe suspendirt wurde, sondern alle in Kraft verbleiben. Jedoch können bei der wiederholten Ausführung der opera injuncta die außerordentlichen Jubiläums-Facultäten der Beichtväter nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

¹⁾ cf. Linzer Theol. prakt. Quartalschrift, Jahrg. 1869, III. Heft, 1. Abth., S. 348.

II. Zu den Privilegien des Jubiläums sind folgende zu rechnen:

1. Reisende, welche erst nach Ablauf der Jubiläumszeit zurückkehren, können auch dann noch den Jubiläums-Ablauf gewinnen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zweimal die Kathedral- oder Hauptkirche oder die eigene Pfarrkirche besuchen („bis visitata Ecclesia Cathedrali vel Majori vel propria Parochiali loci ipsorum domicilii“).¹⁾

2. Den Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, den Kranken, Gefangenen oder sonstwie Verhinderten, welche nicht alle vorgeschriebenen Werke, wie namentlich den Kirchenbesuch &c. verrichten können, kann der Beichtvater dieselben „in alia pietatis opera commutare vel in aliud proximum tempus prorogare.“

3. Alle Gläubigen geistlichen und weltlichen Standes dürfen sich für die Jubiläums-Beicht was immer für einen, jedoch vom zuständigen Diözesanbischofe zum Beichthören approbierten Priester aus dem Säcular- oder Regular-Klerus als Beichtvater wählen, welcher dann eventuell und nach Bedarf alle Jubiläums-Facultäten (wovon unten die Rede sein wird) auszuüben ermächtigt ist. Des gleichen Privilegiums bezüglich der Wahl des Beichtvaters erfreuen sich auch die Nonnen, Novizinen und andere in klösterlichen Genossenschaften und Instituten lebenden Frauenspersonen; es muß aber der zu wählende Beichtvater vom Diözesanbischof speziell auch zum Beichthören der Klosterfrauen approbiert und ermächtigt sein, wie dies z. B. bei dem oberhirtlich bestellten außerordentlichen Beichtvater der Fall ist.

III. Die Jubiläums-Facultäten der Beichtväter sind folgende:

¹⁾ Der Unterschied dieser Bestimmung hinsichtlich des Kirchenbesuches hat darin seinen Grund, daß mit dem Aufhören des Jubiläums auch die bestimmten Kirchen aufhören, designirte zu sein, weshalb die obengenannten speziell bezeichnet werden.

1. Die Facultät, von allen Sünden, auch von allen päpstlichen und bischöflichen Reservatsfällen (natürlich die nothwendige Disposition des Pönitenten vorausgesetzt) in foro conscientiae zu absolviren, jedoch „hac vice tantum“, also nur einmal bei der zur beabsichtigten Gewinnung des Jubiläums-Ablusses abgelegten Beicht. Wenn daher jemand, nachdem er bereits von Censuren und reservirten Sünden in der Jubiläumsbeicht absolvirt worden ist, in dieselben wieder zurückfällt, so kann derselbe nach einer Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 1. Juni 1869 von einem mit der facultas absolvendi a casibus reservatis nicht speciell betrauten Beichtvater krafft der Jubiläums-Facultäten selbst dann nicht nochmals absolvirt werden, wenn der Pönitent auch die opera injuncta des Jubiläums nochmals verrichten will. In einem solchen Falle kommen daher die sonst außer der Jubiläumszeit zu beobachtenden Regeln und Bedingungen in Anwendung, da die Kirche den Rückfall in Censuren und reservirte Sünden möglichst zu verhüten sucht, und darum denselben durch erleichterte Erlangung wiederholter Absolution in keiner Weise irgendwie begünstigen oder befördern will.

2. Die Facultät, von der Excommunication, Suspension und andern kirchlichen Censuren, welche durch das canonische Recht oder vom zuständigen geistlichen Obern („a jure vel ab homine“) aus irgend einer Ursache verhängt oder ausgesprochen worden sind (latae sententiae nämlich), mit Ausnahme der nachbenannten Fälle, „in foro conscientiae et hac vice tantum“ zu absolviren.

Da es sich nur um eine Absolution in foro conscientiae, also pro foro interno handelt, so versteht es sich von selbst, daß Tene, welche einer Absolution und Aufhebung der kirchlichen Censur pro foro externo bedürfen, also die mit Namen („nominatim“) Excommunicirten, Suspendirten und Interdicirten sc. und als solche öffentlich Erklärten („publice denuntiati“) von der verhängten kirchlichen Censur

vom Beichtvater ohne specielle Vollmacht nicht befreit und absolvirt werden können. Uebrigens ist hier auch der einen wesentlichen Unterschied in der Behandlungsweise bildende Umstand ins Auge zu fassen, daß ein Excommunicirter, so lange die Excommunication nicht gehoben und gelöst ist, als ausgeschlossen von der kirchlichen Gemeinschaft und dem kirchlichen Gnadenleben, auch der Gnadenmittel der Kirche, der heiligen Sacramente und der sacramentalen Absolution von den Sünden nicht theilhaft werden kann, weshalb bei jeder Beicht der absolutio a peccatis vorsorglich die absolutio „ab omni vinculo excommunicationis“ vorausgeht. Hingegen hindert eire andere kirchliche Censur, z. B. Suspension *rc.*, den gil-tigen Empfang der heiligen Sacramente nicht (vorausgesetzt die hiezu nothwendige Disposition) und kann daher z. B. ein nominatim suspensus sacerdos zwar nicht von der Suspension, wohl aber von den Sünden absolvirt werden. Jedoch können selbst nominatim excommunicati von der Censur der Excommunication und den Sünden absolvirt werden, wenn sie „intra tempus praefinitum satisfecerint, aut cum partibus concordaverint“, d. h. die geforderte Satisfaction z. B. durch öffentlichen Widerruf, Aufheben und Gutmachen eines öffentlichen Aergernisses *rc.* geleistet oder wenn die Excommunication wegen Verletzung von Rechten *rc.* verhängt wurde, („cum partibus“) mit den Beteiligten, zunächst cum parte laesa durch Schadenersatz, gütlichen Vergleich *rc.* sich abgefunden und vereinigt haben. In dieser Beziehung ist selbst die weitere Facultät ertheilt: „Quod si intra praefinitum terminum judicio Confessarii satisfacere non potuerint (wegen äußerer, ungeachtet des festen Willens nicht möglich zu überwindender Hinderuisse), absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi Indulgentias Jubilaei, injuncta obligatione satisfaciendi statim ac poterunt.“ Uebrigens kommt zu bemerken, daß diese Facultät, Excommunications- und Censurfälle vorausgesetzt, wie selbe

zwar das canonische Recht ausdrücklich bestimmt, in der Praxis aber wenigstens in unseren Gegenden jetzt nicht mehr vorzukommen pflegen, und daß in den ohnehin nur äußerst seltenen Fällen der Verhängung einer namentlichen Excommunication bezüglich der Aufhebung dieser Censur pro foro externo et interno die oberhirtliche Weisung und Erlaubniß vorerst zu erholen ist.

Wie aber bei der sacramentalen Absolution von den Sünden die zu leistende Genugthuung, z. B. Restitution, Aufgeben von Feindschaften, Aergerissen, freiwilligen Gelegenheiten zur Sünde &c. eine conditio sine qua non der Absolution bildet, so muß auch bei der Aufhebung und Absolution von Censuren die entsprechende Satisfaction und Garantie gegen Rückfall geleistet werden. So hat z. B. die S. Poenitentiaria in der oben allegirten Entscheidung vom 1. Juni 1869 auf eine Anfrage bezüglich der Absolution ab haeresi (Sünde und Censur) die facultas absolvendi als ertheilt bejaht, aber mit dem Beifache: „abjuratis prius et retractatis erroribus, prout de jure.“

3. Die Facultät, „dispensandi super irregularitate ex violatione Censurarum contracta,“ also bezüglich der Irregularität zu dispensiren, welche aus der Nichtbeachtung und Verletzung der kirchlichen Censuren entstanden ist, wenn z. B. ein Priester ungeachtet der Suspension, welche als Censur über ihn verhängt war, die heilige Messe gelesen oder eine kirchliche Function vorgenommen hat. Jedoch darf von dieser Facultät nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese Irregularität „ad forum externum non sit deducta vel de facili deducenda“ sohin beim äußeren Forum des geistlichen Gerichtes oder der kirchlichen Oberbehörde weder schon anhängig gemacht und angezeigt ist, noch auch wohl für die Zukunft eine derartige Anzeige und Verhandlung zu befürchten steht, und wenn, wie Papst Benedict XIV. in seiner Bulle „Benedictus Deus“ erklärt und bestimmt, die violatio Censurarum nur eine occulta

(geheime) war und ist und voraussichtlich beim geistlichen Gerichte in foro externo nicht anhängig gemacht wird. Die ertheilte Dispens-Facultät beschränkt sich lediglich auf die genannte Irregularität, mit Ausschluß jeder andern Irregularität „sive ex delicto, sive ex defectu, vel publica vel occulta“, sowie jeder irgendwie contrahirten Inhabilität oder Unfähigkeit.

Zur Ausübung dieser Facultät bediene sich der Beichtvater der im römischen Rituale enthaltenen Formel, welche nach der Absolutio a peccatis zu gebrauchen ist und so lautet: „Et eadem auctoritate dispenso tecum super irregularitate, in quam ob violationem Censurae (Excommunicationis vel Suspensionis etc.) incurristi et habilem reddo et restituto te executioni Ordinum et officiorum tuorum in nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.“

4. Die Facultät, „dispensandi super Communione cum pueris, qui nondum ad primam Communionem admissi fuerint,“ infoerne dieselben die übrigen vorgeschriebenen Werke verrichten.

5. Die Facultät, Denjenigen, welche die vorgeschriebenen Ablass-Bedingungen nicht erfüllen können, dieselben (mit Ausnahme von Beicht, Communion und Gebet) in andere gute Werke umzuändern oder auf die nächstfolgende Zeit nach dem Schlusse des Jubiläums zu verschieben. Es ist jedoch klar, daß von einer Verschiebung zur Zeit, so lange das Jubiläum fortdauert und noch gar nicht bekannt ist, wann es aufhört, nicht die Rede sein kann.

6. Endlich die Facultät, Gelübde in andere gute und heilsame Werke umzuwandeln („in alia pia et salutaria opera dispensando commutare“), wobei jedoch jedesmal eine heilsame Buße („poenitentia salutaris“) nach dem Urtheile des Beichtvaters aufzulegen ist. Es können alle, auch mit einem Eide bekräftigten oder dem heiligen Stuhle reservirten Gelübde umgewandelt werden, ausgenommen die Gelübde

der ewigen Keuschheit und des Eintrittes in einen approbierten Orden, sowie die Gelübde, welche eine Verpflichtung enthalten, die bereits von einem Dritten aczeptirt worden ist oder solche, deren Nichterfüllung zum Nachtheile eines Dritten („de praejudicio tertii“) gereichen würde, vorausgesetzt jedoch, daß diese Gelübde „perfecta et absoluta“¹⁾ sind, d. h. mit voller Ueberlegung ohne Uebereilung und mit vollkommener Willensfreiheit und unbedingt abgelegt worden sind. Ebenso sind von der Umwandlung ausgenommen die Pönalgelübde, welcheemand als Schutz- oder Präservativmittel gegen die Sünde oder zur Strafe und Buße bei einem allenfallsigen Rückfalle sich selbst auferlegt hat, wenn nicht etwa die beabsichtigte Umänderung ebenso gut von der Begehung der Sünde zurückhält und ein ebenso kräftiges Präservativmittel gegen die Sünde ist, als das ursprünglich gemachte Gelübde.

Zur Umwandlung der Gelübde ist, da es sich um ein Gott freiwillig gemachtes Versprechen handelt, eine causa rationabilis erforderlich, die entweder in der Art und Weise des Gelübdes selbst oder in den persönlichen Verhältnissen des Gelobenden liegt. Bei der commutatio votorum soll der Beichtvater besonders den geistigen Seelennügen ins Auge fassen und darauf Rücksicht nehmen, daß das anstatt des ursprünglichen Gelübdes durch Umwandlung aufzulegende Werk („materia subrogata“) wenn auch etwas, doch nicht auffallend und unverhältnismäßig geringer sei. „Moderata et non exorbitans debet esse inaequalitas materiae subrogatae in commutatione voti“ schreibt Papst Benedict XIV. vor.²⁾ Denn der Beichtvater kann nicht einfach dispensiren

¹⁾ Auch diese ausgenommenen Gelübde können umgewandelt werden, wenn sie wegen Uebereilung, Furcht, beschränkter Willensfreiheit &c. nicht in jeder Hinsicht „perfecta“ und wegen einer beigefügten Bedingung oder Alternativen nicht „absoluta“ — unbedingt sind.

²⁾ Const. „Inter praeteritos.“

von den Gelübden, sondern nur dispensando commutare, so daß das Umwandeln die Hauptfache ist und nur die commutatio voti dispensando geschieht, aber nicht umgekehrt eine dispensatio voti commutando.

In Bezug auf die ertheilten Facultäten bemerkt die Jubiläums-Bulle noch ausdrücklich, daß die Constitution des Papstes Benedict XIV. „Sacramentum Poenitentiae“ „quoad inabilitatem absolvendi complicem et quoad obligationem denunciationis“ durchaus nicht aufgehoben sei, sondern in Kraft verbleibe. Es ist daher jedem Beichtvater die facultas absolvendi complicem in materia turpi auch während des Jubiläums ganz entzogen, und tritt auch hinsichtlich der „obligatio denuntiationis“ scil. Confessarii sollicitantis ad turpia eine Veränderung oder Dispense nicht ein.

Die Jubiläums-Facultäten können und dürfen nach dem Wortlaute der Bulle a) nur vom Confessorius, b) nur bei Jenen, welche behufs der Gewinnung des Jubiläums-Ablusses die vorgeschriebenen Werke verrichten wollen, c) regelmäßig nur einmal und zwar d) im Beichtstuhle selbst in Anwendung gebracht werden. Bei der ausschließlich nur für die Jubiläumsbeicht gestatteten und anwendbaren Absolution von den Censuren und reservirten Sünden, und der Irregularitas occulta ob violationem Censurarum, sowie bei der Umwandlung der Gelüde ist jedesmal eine „poenitentia salutaris“ speciell aufzulegen. Die Verpflichtung, nach jeder sacramentalen Beicht die gewöhnliche Buße aufzulegen, cessirt nicht für den Beichtvater während des Jubiläums, sondern bleibt wie sonst in Kraft, da die aufzulegende Buße zur Integrität des heiligen Bußsacramentes gehört.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Kirche in dem gegenwärtigen Jubiläum die Gnadschätze in reichlichster Fülle wieder anbietet und öffnet, daß aber die wirkliche Gewinnung des Jubiläums-Ablusses von dem Maße und Grade der inneren Bußfertigkeit und demüthigen Bußgesinnung,

gewissenhafter Pflichttreue, festen Glaubens und thätiger Liebe
abhängt!

J. S.

Drei Abhandlungen über Boos und Sailer.

Von G. Sch.

„Sailer hat in seiner Zeit durch Wort und Schrift eine erhaltende und erbauende Wirksamkeit von solchem Umfange und so gesegnetem Erfolge geübt, daß sein Name in der katholischen Kirche Deutschlands niemals untergehen wird.“ So beginnt die Vorrede des Werkes: „Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Ein biographischer Versuch von Georg Aichinger, Cooperator in Pondorf. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1865.“ Der Verfasser verdiente sich den Dank aller Verehrer des großen Mannes, indem er seinen Fleiß einer Aufgabe widmete, welche seit dem Jahre 1832 ungelöst geblieben war. Der bescheidene Titel des Buches ist aber eine Aufforderung für Andere, etwas zu Tage zu fördern, was auf die Lebensgeschichte Sailers sich bezieht.

Einen unverhältnismäßigen Raum wies Aichinger dem Abschnitte „Sailer und die Aftermystiker“ an; die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischte es, und das Werk „Martin Boos, der Prediger der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. Sein Selbstbiograph. Herausgegeben von Johann Goßner. Leipzig 1826“ — bot für die Darstellung eine reiche Quelle. Boos wurde nämlich von den „Erweckten“ selbst als ihr Chorführer anerkannt und stand mit ihnen in reger Correspondenz.

Vieles von dem, was an oder von Boos geschrieben wurde, hat Goßner der Öffentlichkeit übergeben. Indessen geräth der Leser bei ihm auf dunkle Stellen und Lücken, und wünscht auch aus einer andern Quelle zu schöpfen. Wo dürste aber eine solche zu entdecken sein? Boos befand sich 17 Jahre in der Diözese Linz, und zwar als Cooperator in Leonding, Waldneukirchen und Peuerbach, als Pfarrer in Pößlingberg